STUDIERENDEN WERK | GIESSEN

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Gießen

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Gießen hat in seiner Sitzung vom 16.06.2025 folgende Fassung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Bezugnahme
Gesetz über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021

§ 1 Einberufung des Verwaltungsrats, Feststellung der Tagesordnung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der vorsitzenden Person zusammen und wird von dieser geleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Die Frist zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung kann in dringlichen Fällen von der vorsitzenden Person abgekürzt werden.

(2) Die Geschäftsführung nimmt beratend an der Verwaltungsratssitzung teil. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates ist die Geschäftsführung berechtigt, weitere Bedienstete des Studierendenwerks hinzuzuziehen.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist durch Beschluss des Verwaltungsrates möglich.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse bedürfen neben der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder; kommt diese nicht zustande, so kann in einer darauf folgenden Sitzung (zweite Abstimmung) erneut über den Gegenstand abgestimmt werden; hierfür bedarf es neben der Mehrheit der Mitglieder nur noch der Zustimmung wenigstens eines der studentischen Mitglieder. Fehlt es auch bei der zweiten Abstimmung an der Zustimmung eines studentischen Mitglieds, so genügt für eine weitere Abstimmung auf einer darauf folgenden Sitzung (dritte Abstimmung) die Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

(2) In dringenden Fällen kann die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person in Abstimmung mit der Geschäftsführung Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrats diesem Verfahren widersprechen.

§ 3 Protokoll

(1) Über Sitzungen des Verwaltungsrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die angefertigte Niederschrift ist von der protokollführenden Person und der dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Nach Versendung des Protokolls besteht eine Genehmigungsfrist von 4 Wochen. Einwände werden in der nächsten Verwaltungsratssitzung erörtert.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. die Namen der anwesenden Mitglieder
2. die Feststellung der anfänglichen Beschlussfähigkeit
3. die festgestellte Tagesordnung
4. die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
5. die Abstimmungsergebnisse.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Hinzuziehung Sachkundiger ist nach Bedarf möglich.

(2) Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person bzw. durch die Geschäftsführung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 08.12.2006.

Gießen, 16. Juni 2025

S. Kraus

Susanne Kraus
Vorsitzende des Verwaltungsrates